



NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2010 für die erweiterte Versicherung elektronischer Einrichtungen in der Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

NAUTIMA® BB Elektronik '10
(Stand: 01.01.2010)

NA_076_0712

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die elektronischen Einrichtungen sind auf der Grundlage der NAUTIMA® AVB Kasko '10 nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingungen erweitert versichert. Zu den elektronischen Einrichtungen gehören
 - a) Radaranlagen, GPS-Navigatoren, AP-Navigatoren, Selbststeueranlagen, Ruderlagenanzeiger, Echolote, Nebelsignalanlagen, elektronische Kompassse, Seekartenplotter, stationäre Bordfunk-, Bordtelefon-, Bordradio- und Bordfernsehanlagen, Antennenanlagen, Durchflussmessanlagen (Verbrauchsanzeigen), Windmessanlagen, Geschwindigkeitsmessanlagen, Gasspürgeräte, Videoüberwachungsanlagen, Alarmanlagen, Bilgenalarms, Navtex-Empfänger, Wetterfax, stationäre PC-Anlagen und Monitore, Tankanzeigen, Solarzellenanlagen, Ladegeräte, Schalttafeln, Umformer, Ladestromregler;
 - b) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind, z.B. Festplatten jeder Art;
 - c) Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der elektronischen Einrichtung notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
- 2 Nicht nach Maßgabe der NAUTIMA® BB-Elektronik '10 versichert sind
 - a) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer auswechselbar sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, Disketten, CD-ROM;
 - b) Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen;
 - c) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Kühl- und Löschmittel, Toner, Farbbänder, Filme, Bild-, Schriftbild- und Tonträger, Röhren, Zwischenbildträger;
 - d) Teile, die während der Lebensdauer einer versicherten Sache erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien, Filtereinsätze.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

- 1 Als Erweiterung zu § 3 Nr.3, 4 NAUTIMA® AVB Kasko '10 gelten für elektronische Einrichtungen die nachstehenden Regelungen.
- 2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung, wenn die elektronischen Einrichtungen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, sofern sie nicht unter Gewährleistungs- oder Garantiesprüche fallen;
 - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Transporte;
 - e) Wasser, Frost, Schnee oder Eis.
- 3 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) einer elektronischen Einrichtung wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die elektronische Einrichtung insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 4 Entschädigung für versicherte Daten (§ 1 Nr. 1c) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 5 Ausgeschlossen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an den elektronischen Einrichtungen durch
 - a) Abnutzung, versichert sind jedoch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge der Abnutzung;
 - b) Rost, Oxydation, Korrosion, versichert sind jedoch Schäden an weiteren Austauschereinheiten, die als Folge eines solchen Schadens zerstört oder beschädigt werden und nicht auch ihrerseits bereits durch Rost, Oxydation oder Korrosion beschädigt waren.

§ 3 Versicherte Kosten

Als Erweiterung zu § 4 NAUTIMA® AVB Kasko '10 ersetzt der Versicherer auch über die Versicherungssumme hinaus, jedoch höchstens bis zu EUR 5.000,00, die als Folge von versicherten Schäden an elektronischen Einrichtungen notwendigen Aufwendungen

- a) für Arbeiten an dem Fahrzeugrumpf oder an Aufbauten sowie für das Eindocken oder Aufslippen des Fahrzeugrumpfs;
- b) für Bergung und Abschleppen;
- c) um die Schadenursache ausfindig zu machen, soweit ein versicherter Schaden vorliegt (Schadenssuchkosten);
- d) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen/-teilen oder für das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- e) die für einen Transport von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen anfallenden Mehrkosten für Express- oder Luftfrachten.

§ 4 Entschädigungsberechnung

- 1 § 12 NAUTIMA AVB Kasko '10 wird durch die nachstehenden Regelung ergänzt.
- 2 Wird eine versicherte Sache ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der versicherten Sache übersteigen würden.